

Geschäftsverzeichnismrn. 6846 und 6847

Entscheid Nr. 78/2018
vom 21. Juni 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 12/1 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2017 über die besondere Lage der während des akademischen Jahres 2016-2017 für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschriebenen Studenten, erhoben von Eugénie Blockmans und anderen und von Karl Tavernier und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 7. Februar 2018 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 9. Februar 2018 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 12/1 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2017 über die besondere Lage der während des akademischen Jahres 2016-2017 für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschriebenen Studenten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 2018): Eugénie Blockmans, Coline Olsen, Jason Fauquet, Alexandra Collignon, Clothilde Horvath, Eloïse Rapport, Sophie Boldrini, Manon Robbrecht, Eva Baio, Alen Kojcin, Kouakeu Noël Dehouo, Bouteyna Aafia, Teenesha Chellen, Tolga Gursoy, Khadija Tlemcani, Mohamed Msaddaq, Marie de Meeûs d'Argenteuil, Julie Clemens, Achouak Bouchikhi, Yasmine Moussa, Mehdi Dahoui, Inès Tronbati, Lola Carvajal, Sébastien Blairvacq, Mohamed el amine Amajod, Ehssan Dindar und Oussama Houch beziehungsweise Karl Tavernier, Jeanne Vande Kerckhove, Marie-Aline Simonis, Aurélie Collo, Odile Llunga Mutambala Muyembe und Marie Gabriel, unterstützt und vertreten durch RA J. Laurent und RÄin C. Servais, in Brüssel zugelassen.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Durch Anordnung vom 1. März 2018 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 21. März 2018 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 15. März 2018 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen würden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen.

Durch Anordnung vom 28. März 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssachen auf die Sitzung vom 25. April 2018 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2018

- erschienen

. RA J. Laurent und RÄin C. Servais, für die klagenden Parteien,

. RA P. Levert, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Artikel 1 bis 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 « über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde » (nachstehend: Dekret vom 29. März 2017) bestimmen:

« Artikel 1. § 1. Zum Studium des ersten Zyklus der Medizin und zum Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde im Hinblick auf den Erhalt des Grades, durch den sie bestätigt werden, haben nur die Studierenden Zugang, die die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu Studien des ersten Zyklus im Sinne von Artikel 107 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums erfüllen und die im Besitz einer Bescheinigung über das Bestehen einer Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und/oder das Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde, nachstehend als ‘ Eingangs- und Zulassungsprüfung ’ bezeichnet, die nach deren Abschluss ausgestellt wurde, sind.

§ 2. Ab dem akademischen Jahr 2017-2018 organisiert die Regierung eine Eingangs- und Zulassungsprüfung.

Für das akademische Jahr 2017-2018 wird die Eingangs- und Zulassungsprüfung auf zentralisierte Weise am 8. September 2017 organisiert. Das äußerste Einschreibungsdatum ist auf den 1. August 2017 festgesetzt. In ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt kann die Regierung von diesen Daten abweichen.

Ab dem akademischen Jahr 2018-2019 kann die Regierung auf Vorschlag der ARES (‘ Académie de Recherche et d'Enseignement supérieur ’) die Eingangs- und Zulassungsprüfung auf zentralisierte Weise oder innerhalb jeder Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, organisieren.

Ab dem akademischen Jahr 2018-2019 kann die Regierung auf Vorschlag der ARES die Eingangs- und Zulassungsprüfung zum ersten Mal während der ersten Hälfte des Monats Juli

und zum zweiten Mal während des Zeitraums zwischen dem 15. August und dem 15. September organisieren.

Ab dem akademischen Jahr 2018-2019 legt die Regierung auf Vorschlag der ARES das (die) äußerste(n) Einschreibungsdatum(daten) und das (die) Prüfungsdatum(daten) fest.

§ 3. Für die Teilnahme an dieser Eingangs- und Zulassungsprüfung schreibt sich der Kandidat auf einer EDV-Plattform ein, die durch die ARES zentralisiert wird.

Die Einschreibungsgebühr für diese Prüfung ist auf 30,00 Euro festgelegt. Wenn die Prüfung zwei Mal pro akademisches Jahr organisiert wird, wird die Einschreibungsgebühr bei jeder Einschreibung zur Prüfung erhoben. Die Einschreibungsgebühr wird an ARES überwiesen und dem Kandidaten durch die ARES erstattet, wenn er tatsächlich an der Eingangs- und Zulassungsprüfung teilnimmt.

Bei dieser Einschreibung gibt der Kandidat Folgendes an:

1. die gewählte Studienrichtung (Medizin oder Zahnheilkunde);
2. ob er als ansässiger Studierender im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts gelten kann. Der Studierende übermittelt die Elemente, anhand deren seine Eigenschaft als ansässiger Studierender bestimmt werden kann.

In Zusammenarbeit mit den Universitätseinrichtungen, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, prüft die ARES, ob der Studierende als ansässiger Studierender gelten kann. Die ARES übermittelt dem Prüfungsausschuss für die Eingangs- und Zulassungsprüfung die Liste der ansässigen Studierenden und der nicht ansässigen Studierenden, die für die Eingangs- und Zulassungsprüfung eingeschrieben sind, spätestens am Tag der Durchführung der Eingangs- und Zulassungsprüfung.

Wenn die Prüfung auf zentralisierte Weise organisiert wird, vermerkt der Kandidat die Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, bei der er seine Einschreibung im Falle des Bestehens der Prüfung fortsetzen möchte.

Wenn die Prüfung innerhalb der einzelnen Universitätseinrichtungen organisiert wird, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, vermerkt der Kandidat die Universitätseinrichtung, bei der er die Eingangs- und Zulassungsprüfung ablegen möchte. Wenn er diese besteht, setzt der Kandidat sein Studium an derselben Universitätseinrichtung fort.

Der Kandidat kann seine Einschreibung für die Eingangs- und Zulassungsprüfung bis zu drei Werktagen vor dem Datum der Durchführung der Prüfung annullieren. Die Einschreibungsgebühr im Sinne von Absatz 2 wird ihm dann durch die ARES erstattet.

§ 4. Wenn die Prüfung in allen Universitätseinrichtungen organisiert wird, die ermächtigt sind, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisieren, übermittelt die ARES nach dem äußersten Einschreibungsdatum und vor der Durchführung der Prüfung diesen Einrichtungen die Liste der zur Prüfung eingeschriebenen Kandidaten.

§ 5. In Abweichung von § 1 haben zum Studium des ersten Zyklus der Medizin und zum Studium des ersten Zyklus der Zahnheilkunde die Studierenden Zugang, die, um einen besonderen Berufstitel zu erhalten, im Rahmen ihres Masterstudiengangs mit Spezialisierung in Medizin oder in Zahnheilkunde am Unterricht des ersten Zyklus beziehungsweise des zweiten Zyklus der Zahnheilkunde oder der Medizin teilnehmen.

§ 6. Die Studierenden, die sich für das Studium des ersten Zyklus und des zweiten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde, mit Ausnahme des Masterstudiengangs mit Spezialisierung, einschreiben möchten und die Studienpunkte erworben oder in Wert gesetzt haben auf der Grundlage eines akademischen Grads, für den die in § 1 vorgesehene zusätzliche Bedingung nicht gilt, legen die Eingangs- und Zulassungsprüfung ab ».

« Art. 13. Die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die nicht die Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus, die am Ende der Auswahlprüfung ausgestellt wird, erhalten haben, müssen eine Eingangs- und Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 1 ablegen, um in ihr Studienprogramm die Unterrichtseinheiten des weiteren Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eintragen zu können.

Im Hinblick auf die Einschreibung dieser Studierenden für die Eingangs- und Zulassungsprüfung übermittelt jede Universitätseinrichtung, die ermächtigt ist, Studien des ersten Zyklus der Medizin und/oder Studien des ersten Zyklus der Zahnheilkunde zu organisieren und sie organisiert, spätestens bis zum 31. Juli 2017 der ARES die Liste der Studierenden, die während des akademischen Jahres 2016-2017 in Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben waren. Sie gelten als eingeschrieben für die Eingangs- und Zulassungsprüfung. In Abweichung von Artikel 1 § 3 werden sie von der Zahlung der Einschreibungsgebühr für die Prüfung befreit ».

B.2. Durch seinen Entscheid Nr. 142/2017 vom 30. November 2017 hat der Gerichtshof diesen Artikel 13 für nichtig erklärt, jedoch nur insofern, als er die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 46/2018 vom 29. März 2018 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung,

- insofern er die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte nicht alle bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben, und

- insofern er die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben ».

B.4. Das im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 2018 veröffentlichte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2017 « über die besondere Situation der im akademischen Jahr 2016-2017 für das Studium der Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden » bestimmt:

« Artikel 1. In das Dekret vom 29. März 2017 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde wird ein Artikel 12/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12/1. § 1. In Abweichung von den Artikeln 1 und 13 Absatz 1 des vorliegenden Dekrets und von Artikel 110/2 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums können die Studierenden, die im akademischen Jahr 2016-2017 für Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben waren und mindestens 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben haben, in ihr Studienprogramm die Unterrichtseinheiten des weiteren Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eintragen.

§ 2. In Abweichung von den Artikeln 1 und 13 Absatz 1 des vorliegenden Dekrets können die Studierenden, die 2016-2017 ein Entlastungsprogramm in Medizin und Zahnheilkunde bestanden haben und die am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 nachweisen, 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben zu haben, in ihr Studienprogramm die Unterrichtseinheiten des weiteren Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eintragen ’.

Art. 2. In dasselbe Dekret wird ein Artikel 12/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12/2. Für das akademische Jahr 2017-2018 gelten die Studierenden, die im akademischen Jahr 2016-2017 für Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben waren, die mindestens 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben haben und die sich über das äußerste Einschreibungsdatum für Medizin und Zahnheilkunde hinaus im akademischen Jahr 2017-2018 einschreiben, als für dieses Studium seit dem 14. September 2017 eingeschrieben.

Für die in Absatz 1 genannten Studierenden, die in einem anderen Studiengang als Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben sind, den sie beibehalten möchten, während sie zugleich ihr Studium der Medizin und Zahnheilkunde fortsetzen, wird im Hinblick auf die Finanzierung, wie sie im Dekret vom 11. April 2014 zur Anpassung der Finanzierung der Hochschuleinrichtungen an die neue Organisation der Studien erwähnt ist, nur ihre Einschreibung zum Studium der Medizin oder Zahnheilkunde berücksichtigt ’.

Art. 3. In dasselbe Dekret wird ein Artikel 12/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12/3. Für das akademische Jahr 2017-2018 zahlen die Studierenden, die im akademischen Jahr 2016-2017 für Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben waren, die mindestens 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben haben, die sich über das äußerste Einschreibungsdatum für Medizin und Zahnheilkunde hinaus im akademischen Jahr 2017-2018 einschreiben und die ihre ursprüngliche Einschreibung in einem anderen Studiengang als Medizin und Zahnheilkunde annullieren und ihr Studium im letztgenannten Studiengang fortsetzen möchten, nur die Einschreibungsgebühr bei der Hochschuleinrichtung, bei der sie für Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben sind.

In Abweichung von Artikel 102 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums können diese Studierenden auf ihren ausdrücklichen Antrag vor dem 15. Februar 2018 ihre Einschreibung in diesem Studiengang annullieren, ohne dass 10 % des Betrags der Einschreibungsgebühr geschuldet werden ’.

Art. 4. Dieses Dekret wird für das akademische Jahr 2017-2018 wirksam ».

B.5.1.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 20. Dezember 2017 geht hervor, dass der Dekretgeber in erster Linie tätig geworden ist, um die Situation der sog. « reçus-collés » des akademischen Jahres 2016-2017 infolge der Entscheide des Staatsrats, mit denen dem Verfassungsgerichtshof Vorabentscheidungsfragen gestellt wurden (Rechtssachen Nr. 6764 u. a.), endgültig zu bereinigen:

« Dans l’attente de l’arrêt de la Cour constitutionnelle, le Conseil d’Etat a ordonné à la Communauté française et aux universités d’autoriser les requérants à inscrire à titre provisoire, dans leur programme d’études, des unités d’enseignement de la suite du programme du cycle d’études.

Ayant obtenu la garantie qu'un numéro INAMI sera octroyé aux étudiants concernés, le Gouvernement de la Fédération Wallonie-Bruxelles a décidé de généraliser les effets de ces arrêts à l'ensemble des étudiants se trouvant dans la même situation.

Il importait en effet de rétablir l'égalité de traitement entre tous les étudiants concernés, en ce compris ceux qui n'ont pas été en justice, en les autorisant à s'inscrire à titre provisoire à la suite du programme du premier cycle. Des instructions en ce sens ont été données aux recteurs et doyens des facultés de médecine et dentisterie.

A ce stade, ni le Conseil d'Etat ni la Cour Constitutionnelle n'ont remis en question la validité du concours organisé en juin 2017. Il en va de même sur le principe de l'examen d'entrée instauré par le décret du 29 mars 2017 susvisé.

Compte tenu du délai dans lequel la Cour constitutionnelle est appelée à rendre son arrêt sur les questions préjudicielles posées par le Conseil d'Etat, il est probable que les sessions de janvier voire de juin soient passées.

Dans ce contexte, afin de ne pas maintenir les étudiants plus longtemps dans l'incertitude, le présent décret autorise définitivement l'ensemble des étudiants inscrits aux études de premier cycle en sciences médicales et dentaires durant l'année académique 2016-2017 et ayant acquis au moins 45 crédits des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle à accéder aux unités d'enseignement de la suite du programme du cycle.

Le présent décret crée une base légale permettant de régulariser la situation des étudiants inscrits aux études de premier cycle en sciences médicales et dentaires durant l'année académique 2016-2017, ayant acquis au moins 45 crédits des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle mais n'ayant pas obtenu l'attestation de réussite au concours et à l'examen d'entrée.

Cette dérogation à l'article 1er du décret du 29 mars 2017 précité ne vaut que pour la situation particulière des étudiants inscrits durant l'année académique 2016-2017. Les étudiants qui souhaitent s'inscrire en 2018-2019 resteront soumis au décret du 29 mars 2017 et devront dès lors disposer d'une attestation de réussite délivrée à l'issue de l'examen d'entrée pour s'inscrire en sciences médicales et dentaires » (*Doc. parl., Communauté française, 2017-2018, n° 571/1, pp. 3 et 4*).

B.5.1.2. In seinem Entscheid Nr. 45/2018 vom 29. März 2018 hat der Verfassungsgerichtshof angesichts des Umstands, dass die Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 2017 auf die « reçus-collés », die Kläger vor dem Staatsrat, anwendbar sind, entschieden, die Rechtssachen Nr. 6764 u. a. an das vorlegende Gericht zurückzuverweisen, damit dieses entscheiden kann, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen zweckdienlich ist.

B.5.2.1. Es geht außerdem aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 20. Dezember 2017 hervor, dass der Dekretgeber unter Berücksichtigung einer Anmerkung der

Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats die vorgesehene Regelung auf die Studierenden ausgedehnt hat, die im Laufe des akademischen Jahres 2016-2017 eine Entlastungsvereinbarung in Anspruch genommen haben, sofern sie am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 45 der ersten 60 Studienpunkte des Zyklus erworben haben:

« Faisant suite à l'avis 62.512/2 du Conseil d'Etat du 4 décembre 2017, le dispositif prévoit également une dispense de passer l'examen d'entrée pour les étudiants ayant bénéficié d'une convention d'allègement au cours de l'année académique 2016-2017 pour autant qu'à l'issue de l'année académique 2017-2018 ils aient acquis 45 des 60 premiers crédits du cycle. En outre, des dispositions ont été insérées afin d'organiser les inscriptions et désinscriptions des étudiants concernés » (*ibid.*, p. 4).

B.5.2.2. In ihrer Stellungnahme zu dem Dekretvorentwurf, der zum Dekret vom 20. Dezember 2017 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats folgende Anmerkung gemacht:

« Par son arrêt n° 142/2017 du 30 novembre 2017, la Cour constitutionnelle a annulé ' l'article 13 du décret de la Communauté française du 29 mars 2017 relatif aux études de sciences médicales et dentaires, mais uniquement en ce qu'il empêche les étudiants inscrits aux études de premier cycle en sciences médicales et dentaires avant l'entrée en vigueur de ce décret, qui ont suivi un programme allégé et qui ont réussi les cours prévus par leur convention d'allègement, de terminer l'acquisition des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle avant de réussir l'examen d'entrée et d'accès '.

Cette annulation repose sur le motif suivant :

' B.13.4. Le moyen pris de la violation des articles 10, 11 et 24, § 3, de la Constitution, combinés avec l'article 2 du Premier Protocole additionnel à la Convention européenne des droits de l'homme, est fondé, mais uniquement en ce que l'article 13 du décret attaqué empêche les étudiants inscrits aux études de premier cycle en sciences médicales et dentaires avant l'entrée en vigueur de ce décret, qui ont suivi un programme allégé et qui ont réussi les cours prévus par leur convention d'allègement, de terminer l'acquisition des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle avant de réussir l'examen d'entrée et d'accès '.

Dans cet arrêt, la Cour n'a pas examiné les griefs formulés à l'égard de cet article 13 sur la base des mêmes moyens en ce qui concerne les étudiants ayant réussi au moins 45 des 60 premiers crédits du premier cycle en sciences médicales et dentaires au terme de l'année académique 2016-2017 sans avoir obtenu l'attestation d'accès à la suite du programme du cycle délivrée à l'issue du concours (B.13.1, alinéas 2 et 3). Tout comme les étudiants ayant suivi un programme allégé et qui ont réussi les cours prévus par leur convention d'allègement, les étudiants ayant réussi au moins 45 crédits, sans convention d'allègement, sont pourtant également tenus, en vertu de cet article 13, de présenter l'examen d'entrée et d'accès visé à l'article 1er du même décret pour pouvoir inscrire dans leur programme d'études les unités d'enseignement de la suite du programme du premier cycle en sciences médicales et

dentaires. La Cour constitutionnelle s'est limitée à examiner le moyen en son troisième grief (celui formulé en ce qui concerne les étudiants ayant réussi les cours prévus par leur convention d'allègement) en raison du fait que seule la partie requérante qui avait acquis les crédits prévus par sa convention d'allègement avait conservé son intérêt à agir (B.13.2 et B.4.5).

Dans l'état de la législation tel qu'il résulte de cet arrêt, tous les étudiants qui ont été inscrits aux études de premier cycle en sciences médicales et dentaires avant l'entrée en vigueur du décret du 29 mars 2017 mais qui n'ont pas obtenu l'attestation d'accès à la suite du programme délivrée à l'issue du concours doivent donc avoir réussi l'examen d'entrée et d'accès prévu à l'article 1er de ce décret pour pouvoir inscrire à leur programme d'études les unités d'enseignement de la suite du programme du premier cycle. L'annulation prononcée par la Cour constitutionnelle a seulement pour effet de permettre aux étudiants ayant acquis les crédits prévus par leur convention d'allègement de terminer l'acquisition des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle avant de réussir l'examen d'entrée et d'accès.

L'article 12/1 en projet tend toutefois à dispenser de cet examen d'entrée les étudiants qui auront été inscrits dans un programme comprenant les 60 premiers crédits du premier cycle en sciences médicales et dentaires durant l'année académique 2016-2017, qui auront acquis au moins 45 crédits de ces 60 premiers crédits et qui auront présenté l'épreuve du concours organisé en 2017. Ainsi formulée, cette disposition tend à exclure de cette dispense les étudiants concernés par le dispositif de l'arrêt de la Cour constitutionnelle puisque ces étudiants, en raison de leur convention d'allègement, n'auront pas eu en 2016-2017 un programme comprenant les 60 premiers crédits du premier cycle et n'auront pas davantage pu présenter le concours. Cette exclusion de la dispense constituerait une discrimination à l'encontre de cette catégorie d'étudiants. Si en effet le législateur établit, comme le prévoit l'avant-projet, que les étudiants inscrits en 2016-2017 dans ce premier cycle d'études qui ont déjà acquis au moins 45 crédits du programme ne devront plus présenter l'examen d'entrée et d'accès, il ne saurait se justifier d'encore exiger que les étudiants de la même cohorte ayant réussi en 2016-2017 un programme allégé soient soumis à cet examen d'entrée et d'accès s'ils établissent également, à l'issue de l'année académique 2017-2018, avoir acquis 45 des 60 premiers crédits du cycle.

L'avant-projet sera revu en tenant également compte de cette observation » (*ibid.*, pp. 14-15).

B.5.3. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 20. Dezember 2017 wurde ebenfalls angeführt:

« Le projet de décret instaure donc pour la seule année académique 2017-2018 un mécanisme dérogatoire au décret du 29 mars 2017 précité. Celui-ci dispense de l'examen d'entrée les étudiants inscrits en 2016-2017 aux études de sciences médicales et dentaires qui ont acquis au moins 45 des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle ainsi que les étudiants qui ont réussi un programme d'allègement en 2016-2017 en sciences médicales et dentaires et qui, à l'issue de l'année académique 2017-2018, auront acquis les 45 des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle » (*Doc. parl.*, Communauté française, 2017-2018, CRI n° 7, p. 50).

In Bezug auf die Studierenden, die aufgrund des Beschlusses vom 8. Dezember 2017, mit dem der Präsident des Gerichts erster Instanz Brüssel dem Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen gestellt hat, die zu dem vorerwähnten Entscheid Nr. 46/2018 geführt haben, vorläufig eingeschrieben sind, wurde erläutert:

« Le ministre a précisé que ces derniers étudiants ne remplissent pas la condition d'avoir acquis ou valorisé au moins 45 crédits parmi ces 60 premiers crédits du programme d'études, condition fixée de manière générale par le décret ' Paysage ' et de manière particulière par le décret du 9 juillet 2015 relatif aux études de sciences médicales et dentaires d'application pour l'année académique 2016-2017. Par conséquent, le ministre a considéré qu'il n'y avait pas lieu de généraliser la portée de l'ordonnance du 8 décembre dernier, ni d'étendre le champ d'application du présent dispositif aux étudiants ayant acquis entre 30 et 45 crédits. Ces derniers devront donc présenter l'examen d'entrée en 2018 » (*ibid.*).

In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.6.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 12/1 § 2 des Dekrets vom 29. März 2017 in der durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2017 eingefügten Fassung.

Aufgrund von Artikel 4 des Dekrets vom 20. Dezember 2017 wird diese Bestimmung für das akademische Jahr 2017-2018 wirksam.

B.6.2. Diese Bestimmung lässt die Studierenden, die 2016-2017 ein Entlastungsprogramm in Medizin und Zahnheilkunde bestanden haben und die am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 nachweisen, 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben zu haben, zur Fortsetzung des Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde zu und entbindet sie von der Eingangsprüfung.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.7.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.7.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.8.1. Die klagenden Parteien sind alle Studierende der Medizin oder Zahnheilkunde, die an eine Entlastungsvereinbarung gebunden sind oder nicht und die am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 zwischen 30 und 44 Studienpunkte in Wert gesetzt haben.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6846 konnten sich für das akademische Jahr 2017-2018 nicht zum Studium der Medizin und Zahnheilkunde einschreiben, da sie die Eingangsprüfung vom 8. September 2017 nicht bestanden haben. Sie sind gegenwärtig in anderen Studienrichtungen eingeschrieben, in denen sie Studienpunkte in Wert setzen können, die in Medizin oder Zahnheilkunde anerkannt werden können, wenn sie das Studium der Medizin oder Zahnheilkunde wieder aufnehmen können.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6847 konnten sich auf Grundlage des Beschlusses des Präsidenten des im Eilverfahren tagenden französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel vom 8. Dezember 2017, mit dem die Vorabentscheidungsfragen gestellt wurden, die zu dem vorerwähnten Entscheid Nr. 46/2018 geführt haben, vorläufig für das Studium der Medizin und Zahnheilkunde einschreiben, um ihr erstes Zyklusjahr im akademischen Jahr 2017-2018 fortzusetzen.

B.8.2. Die klagenden Parteien weisen ihr Interesse an der Klageerhebung durch den Umstand nach, dass sie der Auffassung sind, durch die fragliche Bestimmung diskriminiert zu werden, da sie sich in einer ähnlichen Situation wie die Studierenden befinden würden, auf die die fragliche Bestimmung abziele.

B.8.3. In ihrer Eigenschaft als Studierende, die für das akademische Jahr 2016-2017 für Medizin und Zahnheilkunde eingeschrieben sind und am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 zwischen 30 und 44 Studienpunkte in Wert gesetzt haben und die ihr Studium der Medizin und Zahnheilkunde am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 fortsetzen können

möchten, scheinen die klagenden Parteien durch eine Bestimmung beeinträchtigt werden zu können, die eine spezifische Übergangsregelung für die Fortsetzung des Programms des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde zugunsten von bestimmten für das akademische Jahr 2016-2017 in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden einführt.

B.9. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.10. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.11. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigkeitsklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.12. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss,

die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.13.1. Die klagenden Parteien führen hinsichtlich des Risikos des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils an, dass sie ein Studienjahr verlieren würden oder vom Zugang zum Medizin- oder Zahnheilkundestudium ausgeschlossen werden könnten oder aufgrund des Dekrets vom 11. April 2014 zur Anpassung der Finanzierung der Hochschuleinrichtungen an die neue Organisation der Studien nicht mehr finanzierbar werden könnten, wenn die angefochtene Bestimmung nicht aufgehoben würde, um auf ihre Situation ausgedehnt zu werden. Sie würden so einen nicht wiedergutzumachenden immateriellen Nachteil erleiden, der es letztlich unmöglich machen würde, den gewählten Beruf auszuüben, was auch einen schwer wiedergutzumachenden finanziellen Nachteil verursachen würde. Die Dringlichkeit sei ebenfalls dadurch gerechtfertigt, dass die Prüfungsperiode im Juni 2018, um die Eingangsprüfung abzulegen, unmittelbar bevorstünde.

B.13.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt aus, dass die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht vorlägen, da sich der geltend gemachte Nachteil nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergebe, sondern aus Artikel 13 des Dekrets vom 29. März 2017, wie er vom Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 142/2017 ausgelegt wird. Insbesondere könnten die klagenden Parteien nur im Fall eines Nichtbestehens der Eingangsprüfung, die grundsätzlich am 5. Juli und am 9. September 2018 stattfinden müsse, geltend machen, dass sie einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil erleiden würden, der darin bestehe, vom Zugang zum Medizin- oder Zahnheilkundestudium ausgeschlossen zu werden. Die anderen geltend gemachten Nachteile seien ungenau oder hypothetisch.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fragt sich außerdem, welchen Nutzen eine etwaige einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung hinsichtlich des geltend gemachten Nachteils haben soll, da ein auf einstweilige Aufhebung erkennender Entscheid allein keine Gesetzeslücke schließen könne.

B.14. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 46/2018 hat der Gerichtshof geurteilt:

« In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, wie sie nach dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 142/2017 anwendbar ist, mit den Artikeln 10, 11, 13 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Paragraph 2 Bst. c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, befragt, insofern sie die im akademischen Jahr 2016-2017, das heißt vor dem Inkrafttreten des Dekrets, für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde (Block 1) eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, die nicht alle durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, unterschiedlich behandelt.

B.4. Durch seinen vorerwähnten Entscheid Nr. 142/2017 hat der Gerichtshof geurteilt:

‘ B.13.3. Die hinsichtlich der Verpflichtung zum Ablegen einer Eingangs- und Zulassungsprüfung für das Studium der Medizin und Zahnheilkunde durchgeführte Gleichbehandlung der Studierenden, die bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte erworben haben, und der Studierenden, die bereits für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind und nicht alle in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Studienpunkte erworben haben, bedarf in Anbetracht des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und der Freiheit und Gleichheit im Unterrichtswesen einer vernünftigen Rechtfertigung. Die erstgenannten Studierenden haben nämlich das in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehene Programm bestanden, und dieses Bestehen muss berücksichtigt werden zur Beurteilung ihrer Fähigkeit, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass sie Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben können. Obwohl es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass der Dekretgeber es den Studierenden, die weniger als die Hälfte des ersten Zyklusjahres bestanden haben, nicht ermöglicht, dieses erste Jahr fortzusetzen, ohne die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, genügt diese Rechtfertigung nicht, wenn der Studierende die Hälfte dieses ersten Jahres bestanden hat.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die Studierenden, die bereits für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, verpflichtet, die Eingangs- und Zugangsprüfung abzulegen, wenn sie nicht die Bescheinigung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus erhalten haben, um nicht ‘ die Wirkungen der Auswahlprüfung zu annullieren ’.

Die Studierenden, die - wie die klagende Partei - ein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, gehören jedoch nicht zu der Gruppe von Studierenden, die die im Juni 2017 organisierte Auswahlprüfung ablegen mussten. Sie konnten diese Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus nicht ablegen, weil ihr - entlastetes - Jahresprogramm es ihnen nicht ermöglichte, die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus zu erwerben. Am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich

günstig einstufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten, wenn das angefochtene Dekret nicht in Kraft getreten wäre. Die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die sie in Anwendung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets abzulegen haben, stellt für sie keine neue Chance dar, ihr Studium der Medizin oder der Zahnheilkunde fortsetzen zu können. Es trifft zwar zu, dass diese Studierenden ihr Studium in Ermangelung einer nach der Auswahlprüfung ausgestellten Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus nicht fortsetzen konnten und es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, aber es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, welche sie 2016-2017 nicht ablegen konnten, durch die Verpflichtung zu ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den Zyklus abzulegen, um während des akademischen Jahres 2017-2018 das entlastete Programm fortsetzen zu können, das sie während des akademischen Jahres 2016-2017 angefangen und bestanden haben.

B.13.4. Der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Klagegrund ist begründet, jedoch nur insofern, als Artikel 13 des angefochtenen Dekrets die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus der Medizin und der Zahnheilkunde eingeschrieben sind, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

B.13.5. Artikel 13 des angefochtenen Dekrets ist in dem in B.13.4 angegebenen Maße für nichtig zu erklären '.

B.5.1. Um die erste Vorabentscheidungsfrage zu beantworten, muss der Gerichtshof prüfen, ob sich die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017 für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, die nicht alle durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, in einer Situation befinden, die sich nicht wesentlich von der Situation der vor dem Inkrafttreten desselben Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben und die alle durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, unterscheidet.

B.5.2. Es ist zwar zutreffend, dass Erstere im Unterschied zu Letzteren ihre Entlastungsvereinbarung bestanden haben, aber es ist die Vielfalt der Entlastungsvereinbarungen zu berücksichtigen, die der Prüfungsausschuss in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013, der durch Artikel 17 Nr. 3 des Dekrets vom 29. März 2017 aufgehoben wurde, den Studierenden auferlegen konnte, deren Durchschnittsergebnis in den Prüfungen zum Abschluss des ersten Quadrimesters unter 8/20 lag.

Der klagenden Partei, deren Interesse an der Klageerhebung vom Gerichtshof im Entscheid Nr. 142/2017 bejaht wurde, wurde eine Entlastungsvereinbarung auferlegt, die sich

auf etwa 30 Studienpunkte bezog. Das Bestehen im Rahmen einer solchen Vereinbarung entsprach somit dem Erreichen der Hälfte der Studienpunkte des ersten Zyklusjahres, was das vom Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 142/2017 berücksichtigte Kriterium war.

Wie der vorliegende Richter feststellt, beziehen sich die Entlastungsvereinbarungen, die den klagenden Parteien mit einem entlasteten Programm auferlegt werden, auf zu erreichende Studienpunkte, die je nach Universität und je nach Studierenden zwischen 30 und 45 Studienpunkten schwanken. Daraus ergibt sich, dass ein Studierender die Hälfte der Studienpunkte des ersten Zyklusjahres erreichen kann und zugleich nicht alle durch die Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben kann. Bezieht sich die Entlastungsvereinbarung auf mehr als 30 Studienpunkte, ist das Erreichen von 30 Studienpunkten – die Hälfte der 60 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres – das relevante Kriterium, um die Fähigkeit des Studierenden zu beurteilen, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass er Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben kann.

B.5.3. Im Übrigen wurden alle Studierenden, die ein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, unabhängig davon, ob sie die durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben oder nicht, nicht zu dieser Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus zugelassen, weil ihr entlastetes Jahresprogramm es ihnen nicht ermöglichte, die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus im akademischen Jahr 2016-2017 zu erwerben. Am Ende des akademischen Jahres 2017-2018, das heißt am Ende ihrer Entlastungsvereinbarung, wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich günstig einstufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten, wenn das angefochtene Dekret nicht in Kraft getreten wäre.

Es trifft zwar zu, dass diese Studierenden ihr Studium in Ermangelung einer nach der Auswahlprüfung ausgestellten Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus nicht fortsetzen konnten und es vernünftig gerechtfertigt werden kann, dass sie auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2017 verpflichtet werden, die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, es ist jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, welche sie 2016-2017 nicht ablegen konnten, durch die Verpflichtung zu ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den Zyklus abzulegen, um während des akademischen Jahres 2017-2018 das entlastete Programm fortsetzen zu können, das sie während des akademischen Jahres 2016-2017 angefangen haben.

B.6. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist somit bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, wie sie nach dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 142/2017 anwendbar ist, mit den Artikeln 10, 11, 13 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Paragraph 2 Bst. c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, befragt, insofern sie die im akademischen Jahr 2016-2017, das heißt vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017, für das Studium des ersten Zyklus in

Medizin und Zahnheilkunde (Block 1) eingeschriebenen Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, unterschiedlich behandelt.

B.8.1. Um die zweite Vorabentscheidungsfrage zu beantworten, muss der Gerichtshof prüfen, ob sich die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017 für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, in einer Situation befinden, die sich nicht wesentlich von der Situation der vor dem Inkrafttreten desselben Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben und die die durch ihre Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte bestanden haben, unterscheidet.

B.8.2. Aus den in B.5.2 genannten Gründen ist das Erreichen von 30 Studienpunkten das relevante Kriterium, um die Fähigkeit eines Studierenden zu beurteilen, den zweiten Teil dieses ersten Jahres fortzusetzen und die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, sodass er Zugang zum weiteren Programm des Zyklus haben kann. In dieser Hinsicht befinden sich die beiden Kategorien von Studierenden, die durch die Vorabentscheidungsfrage verglichen werden, in der gleichen Situation.

B.8.3. Die Studierenden, die kein entlastetes Programm in Anwendung von Artikel 150 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013 belegt haben, wurden zur Auswahlprüfung für den Zugang zum weiteren Programm des Zyklus zugelassen, weil ihr Jahresprogramm es ihnen im Gegensatz zu den Studierenden, die ein entlastetes Programm belegt haben, ermöglichte, die ersten 60 Studienpunkte des Programms des Zyklus zu erwerben. Jedoch werden in Anwendung von Artikel 110/4 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 7. November 2013, der durch Artikel 17 Nr. 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2017 aufgehoben wurde, die Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm durch den Prüfungsausschuss spätestens am 13. September ausgestellt, in der Reihenfolge der Einstufung der Auswahlprüfung und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Bescheinigungen, unter der Bedingung, dass der Studierende mindestens 45 der ersten 60 Studienpunkte des Programms des Studiums des ersten Zyklus erhalten hat. Dieser Unterschied zwischen den Studierenden ist somit nicht ausreichend, um den Studierenden, die 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres erhalten haben, die Verpflichtung aufzuerlegen, die Eingangs- und Zulassungsprüfung bereits im September 2017 zu bestehen. Diese Studierenden konnten rechtmäßig dem Erwerb von mindestens 30 Studienpunkten Vorrang vor dem Bestehen einer Auswahlprüfung einräumen, deren Nutzen davon abhängt, dass sie 45 Studienpunkte erreicht haben.

Vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung hätten sie ihr erstes Zyklusjahr im akademischen Jahr 2017-2018 fortsetzen können und am Ende dieses Jahres wären sie gehalten gewesen, die Auswahlprüfung abzulegen und sich günstig einstufen zu lassen, sofern sie 45 Studienpunkte erworben hätten. Es ist zwar vernünftig gerechtfertigt, dass ihnen auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2017 die Verpflichtung auferlegt wird, am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 die Eingangs- und Zulassungsprüfung, die an die Stelle der Auswahlprüfung tritt, zu bestehen, aber es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, für diese Studierenden die Verpflichtung, eine Auswahlprüfung für den Zugang am Ende des ersten Jahres des Zyklus zu bestehen, durch die Verpflichtung zu

ersetzen, im September 2017 eine Eingangs- und Zulassungsprüfung für den Zyklus zu bestehen.

B.9. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten ».

B.15.1. Durch seinen vorerwähnten Entscheid Nr. 46/2018 hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung durch Artikel 13 des Dekrets vom 29. März 2017 festgestellt, insofern er von den vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, einerseits diejenigen, die ein entlastetes Programm belegt haben, die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte nicht alle bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, und andererseits die Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, daran hindert, die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

B.15.2. Diese Feststellung eines Verstoßes hat die Folge, dass von den vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017 für das Studium des ersten Zyklus in Medizin und Zahnheilkunde eingeschriebenen Studierenden, einerseits diejenigen, die ein entlastetes Programm belegt haben, die die in ihrer Entlastungsvereinbarung vorgesehenen Unterrichte nicht alle bestanden haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, und andererseits die Studierenden, die kein entlastetes Programm belegt haben, die aber 30 bis 44 Studienpunkte des ersten Zyklusjahres am Ende des akademischen Jahres 2016-2017 in Wert gesetzt haben, sich für das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde im akademischen Jahr 2017-2018 einschreiben können, um die ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus vor dem Bestehen der Eingangs- und Zulassungsprüfung zu erwerben.

Wie der Gerichtshof in B.5.3 und B.8.3 seines vorerwähnten Entscheids Nr. 46/2018 geurteilt hat, ist es vernünftig gerechtfertigt, es diesen Studierenden auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2017 aufzuerlegen, am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, die die Auswahlprüfung ersetzt.

B.16.1. Die angefochtene Bestimmung entbindet die Studierenden, die 2016-2017 ein Entlastungsprogramm in Medizin und Zahnheilkunde bestanden haben und die am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 nachweisen, 45 Studienpunkte der ersten 60 Studienpunkte des Studienprogramms des ersten Zyklus erworben zu haben, von der Eingangsprüfung.

B.16.2. Diese Befreiung von der Eingangsprüfung zugunsten von bestimmten vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 29. März 2017 eingeschriebenen Studierenden ist nicht geeignet, den klagenden Parteien einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen.

Die verschiedenen von den klagenden Parteien angeführten Nachteile können nur im Fall des Nichtbestehens der Eingangs- und Zulassungsprüfung am Ende des akademischen Jahres 2017-2018 nachgewiesen werden. Derartige Nachteile sind nicht nur hypothetisch, sondern ergeben sich zudem aus der durch Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets vom 29. März 2017 vorgesehenen Verpflichtung, die Eingangs- und Zulassungsprüfung zu bestehen, die die Auswahlprüfung ersetzt, und nicht aus der gemäß der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Befreiung von der Eingangsprüfung.

Die verschiedenen von den klagenden Parteien angeführten Nachteile ergeben sich somit nicht aus der Anwendung der angefochtenen Bestimmung.

B.17. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, sind die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels